

# Gemeinde Fürfeld

## IN DER VERBANDSGEMEINDE BAD KREUZNACH



Liebe Fürfelderinnen und Fürfelder,

### **Die Kreisverwaltung informiert über den Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes:**

Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Anordnung von Pflegearbeiten in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern und weiteren naturschutzwürdigen Flächen (Pauschenschutz nach § 30 BNatSchG). Gemäß § 33 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06.10.15 (GVBl.S.283) i.V.m. § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.09 (BGBl.I., 5.2542) i.V.m. § 35 S.2 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl.I., S.102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18.07.16 (BGBl.I, 5.1679) wird in folgenden Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und weiteren naturschutzwürdigen Flächen (Pauschenschutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG) die Durchführung bzw. Duldung von Pflegearbeiten zur Verbesserung der ökologischen Wertigkeit von besonders schützenswerten Biotopflächen in den Jahren 2017-2021 angeordnet.:

Bremroth: Gemarkung Fürfeld, Flur 20

Noch bewirtschaftete Flächen sind von den Biotoppflegearbeiten nicht betroffen. Ebenso werden keine Pflegemaßnahmen auf Flächen durchgeführt, deren Eigentümer bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach Widerspruch gegen die Durchführung der Arbeiten einlegen.

Die Pflegearbeiten werden in erster Linie als Entbuschungsarbeiten zum Freistellen verbuschter Flächen, Abräumen von nicht mehr genutzten Weinbergen und als Schafbeweidungen oder Mahd zum Freihalten von offenen Flächen ausgeführt. Grundlage für die Durchführung der Pflegearbeiten sind die Vorgaben der Pflege- und Entwicklungsplanungen des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.

Die erforderlichen Pflegearbeiten werden von dem durch das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht beauftragten Biotopbetreuer geleitet und in Zusammenarbeit mit örtlichen Landwirten, Landespflegeverbänden, Fachfirmen und Forstarbeitern ausgeführt.

Den jeweiligen Eigentümern der gepflegten Flächen entstehen keine Kosten.

Diese Allgemeinverfügung wird am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Der gesamte Wortlaut der Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt für Umweltschutz und Veterinärwesen, 55543 Bad Kreuznach, Dienstgebäude Salinenstr. 56, Zimmer 104 im 1. OG zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo-Frei: 8.00-12.00 Uhr, nachmittags nach vorheriger terminlicher Vereinbarung) eingesehen werden.

Klaus Zahn Ortsbürgermeister

Tel.: 06709 415

E-Mail: buergermeister@fuerfeld.de

Sprechstunden: dienstags von 18:00 – 19:30 und nach Vereinbarung

Internet: [www.fuerfeld.de](http://www.fuerfeld.de); E-Mail: [Buergermeister@fuerfeld.de](mailto:Buergermeister@fuerfeld.de)

Post: Gemeinde Fürfeld, Rathausstraße 12, 55546 Fürfeld; Telefon: (06709) 415, Fax: (06709) 528 1065

Bank: Sparkasse Rhein-Nahe; IBAN: DE64 56050180 000 000 0034; BIC : MALADE51KRE

Sprechstunden des Ortsbürgermeisters: dienstags von 18:00 -19:30 und nach Vereinbarung